

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlage der Gemeinde Ellerau (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 13.09.1990 sowie des §14 der Abwassersatzung der Gemeinde Ellerau vom 10.12.1982 in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2006 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 wird hinter Abs. (8) mit Abs. (9) ergänzt:

Die Wassermengen, durch zusätzliche Messeinrichtungen (Gartenwasserzähler) festgestellt, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden, werden auf Antrag abgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtung auf seine Kosten frostsicher einzubauen und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Die Kosten für den Verwaltungsmehraufwand pro zusätzlichen Zähler trägt der Gebührenpflichtige und ist ab der Einrichtung der Messeinrichtung jeweils für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

§ 2

Entstehung des Gebührenanspruchs

§ 10 Abs. (2) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Für die Niederschlagswassergebühr gilt, dass bei Wechsel des Eigentümers oder Erbbauberechtigten oder eines sonstigen Gebührenpflichtigen während des Veranlagungszeitraums der neue Eigentümer, Mit- oder Teileigentümer oder Erbbauberechtigte von Beginn des Kalenderjahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Zahlung herangezogen wird. Der bisherige Gebührenschuldner haftet für die Zahlung der Gebühren oder Abgaben bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Rechtsänderung eintritt.

§ 3
Benutzungsgebühren

§ 14 Abs. (1) wird wie folgt geändert und mit Abs. (2) ergänzt:

- (1) Die Gebühr beträgt:
- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,18 € je m ³ |
| 2. | für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,21 € je m ² |
- (2) Die Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand pro zusätzlichen Wasserzähler (Gartenwasserzähler) beträgt: 19,65 € pro Kalenderjahr

§ 4
Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ellerau, 04.12.2006

(Thormählen)
Bürgermeister